

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

24. Mai 1851.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages über die Entschädigung der Pächter für die nach gesetzlicher Bestimmung ohne Vergütung in Wegfall gekommenen Berechtigungen, wie folgt:

§. 1.

Für die nach gesetzlicher Bestimmung unentgeltlich weggefallenen Berechtigungen, welche zur Zeit des Wegfalles verpachtet waren, hat der Pächter von dem Verpachter dieselbe Entschädigung zu beanspruchen, die er nach den §§. 143 und 144 des Gesetzes vom 18. Mai 1848 dann zu beanspruchen gehabt hätte, wenn diese Berechtigungen gesetzlich abgelöst worden wären.

§. 2.

Können sich der Pächter und der Verpachter über den Betrag des fängirten Ablösungskapitals nicht einigen, so hat Unsere General-Kommission für Ablösungen auf Antrag der Beteiligten oder auch nur auf Antrag eines Bethei-